

7

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18

18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.044/14-51 Ihr Schreiben vom 10.02.2022

nachrichtlich: -WM
M-V, Abt. 7

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) - Antrag auf Genehmigung - drei Windenergieanlagen in der Gemeinde
Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang 17.02.2022)

hier: Erneute Landesplanerische Stellungnahme aufgrund von Änderungen der Antragsunterlagen und
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Antrag plant die Antragstellerin, die Altenhagen Wind GmbH & Co-KG, die Errichtung von
drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas VI 12, 3,3 MW Leistung, 119 m Nabenhöhe, 112 m
Rotordurchmesser.

Die geplanten Anlagen mit den Bezeichnungen W3, W5 sowie W10 befinden sich in der
Gemeinde Sundhagen. Die Standortverschiebung der Anlage W5 hat keinen Einfluss auf das Ergebnis
der Stellungnahme vom 26.02.2016. Die Stellungnahme vom 26.02.2016 behält weiterhin ihre
Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Bearbeiter: [Redacted]
Telefon: 03834 - 51 49 39- [Redacted]
E-Mail: [Redacted]@afrlvp.mv-
regierung.de
AZ: 210 / 505.633 / 021/16
Datum: 28.02.2022

2

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Die Amtsleiterin -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

□

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

□

□

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: 03834 514939 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 505.633 / 021/16
Datum: 26.02.2016

□

Ihr Zeichen
1.6.2V-60.044/14-51

Ihr Schreiben vom
21.01.2016

nachrichtlich:
- EM M-V, Abt. 4, Ref. 420

**Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) - Antrag auf Genehmigung - drei Windenergieanlagen in der Gemeinde
Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang 22.01.2016)**
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

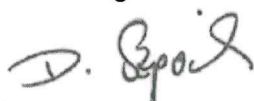
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Antrag plant die Antragstellerin, die Althenhagen Wind GmbH & Co.KG, die
Errichtung von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112, 3,3 MW Leistung, 119 m
Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser.

Die geplanten Anlagen mit den Bezeichnungen W3, W5 sowie W10 befinden sich in der
Gemeinde Sundhagen.

**Die Ziele der Raumordnung stehen den geplanten drei Windenergieanlagen nicht
entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



[REDACTED]

AMT MILTZOW

Die Amtsvorsteherin

Bau- und Ordnungsamt/ Planung
Für die Gemeinde Sundhagen

Amt Miltzow - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a-18519 Sundhagen

StALU Vorpommern

Badenstr. 18

18439 Stralsund



Fernruf : 03 83 28 - 603 0
Telefax : 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail: planung@amt-miltzow.de
Bankverbindung:
Pommersche Volksbank e.G. Stralsund
BLZ : 130 910 54
Konto-Nr.: 30 40 143
BIC: GENODEF1HST
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43
Sprechzeiten:
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
1.6.2V- 60.044/14-51		BA/2016/0005		28.03.2022

Stellungnahme der Gemeinde Sundhagen zum Bauvorhaben „Errichtung von drei Windenergieanlagen, Typ VESTAS V 112

Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 165/5 (W3), 65/5 (W5), 113/2 (W10)

Antragsteller: Altenhagen Wind GmbH & Co. KG, Am Mühlbach 9, 18519 Sundhagen

Sehr geehrte

die Gemeinde Sundhagen erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben nicht.

Die Stellungnahme erhalten Sie als Anlage.

Die Bauantragsunterlagen (2 Ordner) sende ich Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

BA 12016 / 0005

4

An des STAHL U v P Bachel, s. Nr. 18 18439 Sundhagen	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB und §§ 14 (2), 173 (1) BauGB	
--	---	--

zum Antrag auf Vorbescheid Baugenehmigung Abbruch vom: **10.07.2015**
 im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Aktenzeichen: **1.6.2V-60.044714-51** Gemeinde: **Sundhagen** Eingang Gemeinde/ Amtsverw.: **10.02.2022**

Antragsteller: **Altenhagenwind Wind GmbH & C. KG** Anschrift: **Am Mühlbach 9, 18519 Sundhagen**
 Bauvorhaben: **„Errichtung von 3 Windenergieanlagen Vestas V112“**
 Bauort: **Reinkenhagen** Anschrift: **18519 Sundhagen**

Gemarkung: **Reinkenhagen** Flur: **1** Flurstück: **165/5 (W3); 65/5 (W5); 113/2 (W10)**

1. Planbereich

§ 30 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten/ nicht qualifizierten Bebauungsplanes B-Plan Nr.

§ 34 BauGB Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, dessen Eigenart der näheren Umgebung sich nach Art der baulichen Nutzung darstellt als: (WS, WR, WA/MD, MI, MK/GE/GI/ SO/ Gemengelage)

§ 35 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

§ 33 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen.
 Die Planreife ist erreicht: ja nein
 Das Vorhaben entspricht den künftigen Planfestsetzungen: ja nein

§ 7 BauGB-MaßnahmeG Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan.
 V/E -Plan Nr.: _____
 Die V/E-Plansatzung ist in Kraft: ja nein
 Nur Planreife, § 33 BauGB ist entsprechend anzuwenden: ja nein

Flächennutzungsplan Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Flächennutzungsplanes in dem das betreffende Gebiet als Fläche f. d. Landwirtschaft (W5) und SO WEA (W3 und W10) dargestellt ist.

2. Sicherung der Bauleitplanung

§ 14 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet für das eine Veränderungssperre beschlossen ist.
 Datum/Satzungsbeschluss: _____ Datum/Bekanntmachung: _____

§ 15 BauGB Die Gemeinde stellt hiermit den Antrag, die Entscheidung für den Zeitraum von _____ Monaten auszusetzen (s.h. unter Nr.9).
 Datum/B-Plan-Aufstellungsbeschluss: _____

3. Bodenordnung und Städtebaurecht

§ 51 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Umlegungsgebiet und es besteht Verfügungs- und Veränderungssperre. Datum/ Bekanntmachung: _____
 Die Genehmigung durch die Umlegestelle liegt vor: ja nein

§ 142 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung.
 Datum/ Bekanntmachung der genehmigten Satzung: _____
 Die erforderliche Sanierungsgenehmigung liegt vor: ja nein

§ 165 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Entwicklungssatzung.
 Datum/ Bekanntmachung der genehmigten Satzung: _____
 Die erf. Genehmigung (§ 169(1) Nr.1 BauGB) liegt vor: ja nein

§ 172 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet einer Entwicklungssatzung.
 Datum/ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses: _____

§ 15 BauGB ist aufgrund des § ..., Abs. ... BauGB entsprechend anzuwenden und es wird hiermit die Aussetzung der Entscheidung für den Zeitraum von _____ Monaten beantragt (Begründung s.h. unter 9)
 Datum/ Gemeindebeschluss: _____ Datum/ Bekanntmachung: _____

4. Ortssatzung

§ 86 LBauO-M-V Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Satzung über örtliche Bauvorschriften.

sonstige Ortssatzungen:

5. Besondere Schutzvorschriften

- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Baumschutz

Das Vorhaben betrifft ein Baudenkmal.
 Auf dem Baugrundstück befindet sich ein Bodendenkmal.
 Durch das Vorhaben sind nach der Baumschutz- VO geschützte Gehölze betroffen.
 Die gemeindliche Stellungnahme zur Fällung liegt bei (s.h. Anlage).

6. Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich an/in einem/einer bzw. in der Nähe von den nachstehend bezeichneten Schutzgebieten, -zonen, bzw. -bereichen:

- | | | | |
|--|-----------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bundesstraße | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Landesstraße | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Kreisstraße | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Eisenbahnanlage | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Wald | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Gewässer | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Flughafen | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> militärischer Schutzbereich | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> LSG | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> NSG | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Biotop | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Deich | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> ND/HS Freileitung | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Baudenkmal | | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Bodendenkmal | | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> sonstige | <input type="checkbox"/> an | <input type="checkbox"/> im Abstand von | m |

7. Erschließung

Zufahrt (§ 4 LBauO M-V). Die verkehrliche Erschließung ist gesichert

- durch die Lage des Baugrundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, hier: _____
- durch eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt über das Flurstück Nr. _____ zur öffentlichen Verkehrsfläche, hier _____
- Die verkehrliche Erschließung ist nicht gesichert.

Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist gesichert durch

- Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgung. Es ist mit hohen finanziellen Aufwendungen für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses zu rechnen.
- Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.
- Die Wasserversorgung ist nicht gesichert.

Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

- Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem.
- Anschluss an die vorhandene zu errichtende Kleinkläranlage.
- Beim Bau einer Kleinkläranlage ist die Anschlussbefreiung vom ZWA Grimmen einzuholen und die Einleitgenehmigung beim LK VR als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Die Entsorgung erfolgt über den ZWA Grimmen.
- Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.

Energieversorgung. Für die Versorgung mit Elektroenergie ist das Energieversorgungsunternehmen e. dis Energie Nord AG, Regionalzentrum Grimmen zuständig.

8. Einvernehmen

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach

- § 36(1) BauGB zum beantragten Vorhaben ja nein
- zur Befreiung/Ausnahme (§ 31 BauGB) ja nein
- § 14(2) BauGB für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ja nein
- § 173(1) BauGB zum beantragten Vorhaben ja nein
- Begründung zur Einvernehmensversagung:

9. sonstige Bemerkungen: Der Bürgermeister erteilt das Einvernehmen nicht. Begründung: Anlage 1 gemäß Beschluss - Nr. _____ der GV - Sitzung am _____

Gemeinde: Sundhagen

Datum: 17.03.2022

Siegel/Unterschrift: _____



Anlage 1

Die Gemeinde Sundhagen erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag nicht, da die geplante Windenergieanlage W 5 nicht in dem im Flächennutzungsplan Sundhagen ausgewiesenen Eignungsraum für Windenergieanlagen liegt. Sie liegt außerhalb und verstößt somit gegen öffentliche Belange (Darstellungen des F- Planes Sundhagen).

Die Anlage W 3 liegt zu dicht an der Wohnbebauung.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.044/14-51
Ihre Nachricht vom: 10. Februar 2022
Mein Zeichen: 511.142.10.30068.22
Meine Nachricht vom: 23. August 2021
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: [Redacted]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: [Redacted]
Telefon: 03831 357-[Redacted]
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: [Redacted]@lk-vr.de

Datum: 29. März 2022

Vorhaben **§ 4 BlmSchG: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V112 im Windpark Miltzow und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - altes AZ: 421012-005/16**

Zwischennachricht des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [Redacted],

mit Schreiben vom 10. Februar 2022 übersandten Sie die geänderten Antragsunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Bauordnung

Das Ergebnis der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung liegt mir noch nicht vor und wird Ihnen nachgereicht.

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Gewässer II. Ordnung sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Gründung der Windkraftanlagen soll auf Kreisfundamenten erfolgen. In den Antragsunterlagen ist nur eine Typenprüfung enthalten. Entsprechend der Angaben im Baugrundgutachten liegt die Gründungssohle der WEA 5 unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes. Grundwasser wurde in den vorgenommenen Baugrundsondierungen zwischen 2,3 m und 8,2 m unter Gelände angetroffen. Gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Erdaufschlüsse - hier die Gründung der WEA - bei der unteren Wasserbehörde formlos anzuzeigen. Es sind mindestens ein aussagekräftiger Lageplan (in den Antragsunterlagen vorhanden) und Vertikalschnitt, ein Bodengutachten (in den Antragsunterlagen vorhanden), Angaben zur geplanten Gründung (hier teilweise vorhanden) und den eingesetzten Zementen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) bei der unteren Wasserbehörde des

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Landkreises einzureichen. Der Einbau von Recyclingmaterial als Gründungspolster im Grundwasserbereich ist auszuschließen.

Es ist zu erwarten, dass insbesondere für die Herstellung der Gründung am Standort der WEA 5 Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind nach § 8 WHG vor Beginn gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Bei o. g. Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Gemäß § 17 AwSV sind die Grundsatzanforderungen einzuhalten. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 AwSV. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge gemäß § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Betreiber hat nach § 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Bodenschutz

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Minimierung des Eingriffs in den Boden während der Baumaßnahme und der Wiederherstellung temporär genutzter Flächen gemäß den Inhalten nach Punkt 4.4.2 des UVP-Berichtes empfehle ich die Nutzung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Dem Ergebnis des UVP-Berichtes wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht gefolgt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Naturschutz

Stellungnahme SB Eingriffsregelung:

Zu dem Vorhaben wurde noch einmal der LBP vom 17. Februar 2021 eingereicht, zu dem die UNB bereits am 17. 23. August 2021 eine Stellungnahme mit Nachforderungen abgegeben hat. Diese Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.

Stellungnahme SB Artenschutz

Es wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) bzw. Artenschutzfachbeitrag (AFB), Büro Kriese, Stand: 23. Februar 2021

- Kartierbericht Brutvögel, Büro natur & meer, Stand 9. Dezember 2019
- Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung, Stand: 23. April 2020

Die aktuell eingereichten Unterlagen wurden nicht überarbeitet und entsprechen denen, zu denen bereits im August 2021 Stellung genommen wurde. Die bisherigen Stellungnahmen und Nachforderungen behalten daher ihre Gültigkeit.

Sollten keine weiteren Unterlagen mit Anpassungen zum Artenschutz erfolgen, besteht nach Prüfung der bisher eingereichten Unterlagen aus Sicht des Artenschutzes keine Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Stellungnahme Denkmalschutz

Dem Untersuchungsraum, der Methodik und dem Ergebnis des UVP-Berichtes wird zugestimmt. Ergänzungen bestehen nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] (denkmalschutz@lk-vr.de).

Stellungnahme Tiefbau

Gegen die o. g. Baumaßnahme bestehen unter Beachtung folgender Bedingung meinerseits keine Bedenken:

1. Für die geplante Zufahrt zur Windenergieanlage im Bereich der Kreisstraße NVP 18 ist eine Straßenanbindegenehmigung beim Straßenbaulastträger des Landkreises Vorpommern-Rügen, FG Tiefbau zu beantragen und genehmigen zu lassen. Dazu sind detaillierte Unterlagen einzureichen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.044/14-51
Ihre Nachricht vom: 23. Juli 2021
Mein Zeichen: 43.40.04.01 421012-005/16
Meine Nachricht vom: 19. April 2017
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung
Fachgebiet: Planung
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: 414
Telefon: +49 (0)3831 357-[REDACTED]
Fax: +49 (0)3831 357-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lk-vr.de

Datum: 23. August 2021

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlage (WEA), Typ Vestas V 112, im Windpark Miltzow Hier: Nachforderung und Zwischennachricht des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 23. Juli 2021 übersandten Sie den geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den geänderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach weiterer Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Naturschutz

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Es wurde ein überarbeiteter LBP des Ingenieurbüros Kriese vom 17. Februar 2021 eingereicht, der hier zu prüfen war.

Im neuen LBP wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der aktuellen HzE von 2018 vorgenommen, die veränderte Wirkzonen bei Windkraftanlagen vorsieht (die Wirkzone II entfällt). Das ist korrekt. Nicht nachvollziehbar ist aber die nun im LBP vorgenommen Abwertung betroffener Biotope in der Wirkzone I. Diese wurden nach Tabelle 5 im letzten vorgelegten LBP vom 22. Februar 2017 noch mit der Wertstufe 3 eingeschätzt. Gründe, warum sie diese Wertstufe nicht mehr haben sollen, werden nicht genannt und wären über eine Biotopkartierung und mit Fotos nachzuweisen. Bleibt es bei Wertstufe 3, beträgt der Kompensationsfaktor nach der aktuellen HzE 6 für die Kleingewässer an W3 und M10 sowie für das Feldgehölz um das Kleingewässer an M10. Entfallen kann nach HzE von 2018 die Berechnung der mittelbaren Beeinträchtigungen für die Allee an W3.

Eine entsprechend korrigierte Tabelle ist in den neuen LBP einzufügen und das Kompensationsanfordernis für die betroffenen Biotope der Wertstufe 3 in die Bilanzierung wieder aufzunehmen.

Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll jetzt neu mit der Anrechnung von Lenkungsflächen am Mannhagener Moor für den Schreiadler (M1), den Rotmilan (M2) und für den Schwarzmilan (M3) erbracht werden (siehe Punkt 5.3 im LBP).

Zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es folgende Hinweise zur Anrechenbarkeit und Nachforderungen:

Es können nur die artenschutzrechtlich notwendigen Lenkungsflächen angerechnet werden, bei denen dauerhaft Acker in Grünland umgewandelt wird. Der im LBP vorgeschlagene Faktor 2 ist außerdem nur artenschutzrechtlich bezüglich der Lenkungsflächengröße möglich, nicht aber für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die geplanten Lenkungsflächen können nur bedingt multifunktional in Anrechnung gebracht werden, da sie mit ihren frühen Mahdterminen und der notwendigen mehrmaligen Mahd nicht so naturnah sind, dass eine Wertstufe entsprechend HzE anerkannt werden kann. Konkret wird dies in der UNB Vorpommern-Rügen folgendermaßen bewertet: eine Anerkennung für die Schutzgüter Fauna/Flora und Boden (Biotopverluste, mittelbare Beeinträchtigungen von Wertbiotopen) erfolgt nicht, aber eine Anerkennung nach Kriedemann 2006 für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung mit Wertstufe 1 und Kompensationswertzahl 1.

Dazu wären im LBP die für die hier beantragten WEA anzurechnenden Flächen in einem Maßstab von maximal 1:2.000 mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie Flächengrößen darzustellen. Da das Bodenordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind für die Nachvollziehbarkeit jeweils zwei Darstellungen nötig, einmal mit Kennzeichnung der alten und einmal mit Kennzeichnung der neuen Flurstücke.

Für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen ist eine Maßnahme nach HzE oder die Inanspruchnahme von Ökopunkten erforderlich.

Die UNB hat demnach folgende **Nachforderungen**:

1. Der LBP ist gemäß den obenstehenden Ausführungen zu überarbeiten und digital sowie für die UNB einmal ausgedruckt einzureichen.
2. Nach Neuberechnung der notwendigen Kompensation ist der UNB der Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente eines für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen geeigneten Ökokontos sowie das Einverständnis des Ökokontoinhabers für die Abbuchung dieser Kompensationsflächenäquivalente vorzulegen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind entweder durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB für den Naturschutz zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Naturschutzbehörde, mit einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Inhalt oder durch Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetz rechtlich zu sichern.

Zur Gewährleistung der rechtlichen Sicherungen sind nach abschließender Abstimmung zu allen Kompensationsmaßnahmen der UNB vor der abschließenden Stellungnahme die

notariell beglaubigten Dienstbarkeitsbestellungsurkunden (Bewilligung und Beantragung der Dienstbarkeit zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen), je eine notariell beglaubigte Kopie dieser Urkunden sowie je ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Alternativ kann bei Entscheidung für eine rechtliche Sicherung durch einen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) der Antrag auf Unterschutzstellung des Gebietes als GLB gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der UNB eingereicht werden.

Hinweis:

Die Bestellungen der Dienstbarkeiten werden von der UNB erst nach Genehmigung der Windkraftanlagen an das Grundbuchamt weitergeleitet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] (leidi.schueler@lk-vr.de).

Artenschutz

Folgende Unterlagen standen für die Beurteilung zur Verfügung:

- Artenschutzfachbeitrag (Stand: 23. Februar 2021)
- Bau und Betrieb von WEA im Windpark „Miltzow“ & „Mannhagen“: Kartierbericht Brutvögel (Stand: 9. Dezember 2019)
- Bau und Betrieb von sieben WEA im Windpark „Miltzow“: Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung (Stand: 23. April 2020)

Den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag kann nur bedingt gefolgt werden. Insbesondere Defizite in der Zug- und Rastvogelkartierung, fehlerhafte Interpretationen bei der Betroffenheit von Greif- und Großvögeln und dadurch unzureichende Ableitung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bei Artenschutzkonflikten erfordern eine Überarbeitung der eingereichten AFB-Unterlage.

Defizite bei den Kartiergrundlagen

Bei der Betrachtung der Avifauna wurde auf Kartierberichte zu Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln vom Büro natur & meer zurückgegriffen. Insbesondere die Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln weisen erhebliche Defizite auf, da ein etwa dreimonatiger Zeitraum zwischen Ende November 2019 und Ende Februar 2020 nicht untersucht wurde. Gerade in diesem Zeitfenster wurden wesentliche Rast- und Zugvorkommen von Gänsen und Schwänen im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Demzufolge sind die Einschätzungen im Kartierbericht und in der UVP unzureichend. Zugleich fehlen im Kartierbericht Angaben zu den Untersuchungszeiten und zum Kartieraufwand (Anzahl Kartierer, Stundenaufwand), sodass aufgrund der auffallend wenigen Feststellungen von Zug- und Rastvögeln auch zu den wahrgenommenen Kartierterminen deutliche Erfassungsdefizite (z. B. keine Erhebungen im Zusammenhang mit Schlafplatzflügen) feststellbar sind.

Betroffenheit von Greifvögeln

Im AFB werden für Schreiadler, Rotmilan, und Schwarzmilan Betroffenheiten erkannt und daraufhin CEF-Maßnahmen abgeleitet. Nicht erkannt wurden Betroffenheiten für ein Seeadler-Brutvorkommen im Bremerhagener Forst sowie ein Brutvorkommen der Rohrweihe unmittelbar neben der Bestandsanlage W9. Die Aussagen zu beiden Arten sind bislang fehlerhaft und bedürfen einer Überarbeitung.

Weitere Defizite

Aufgrund der Kartierdefizite und nicht vorgenommener Recherche von Alt- und Zusatzdaten für Zug- und Rastvögel wurde nicht erkannt, dass sich im Umfeld der geplanten WEA wichtige Nahrungsflächen für Singschwäne sowie Gänse, darunter bedeutsamen Ansammlungen von Waldsaatgänsen, befinden. Durch die geplante Verdichtung des Bestandwindparks wird die bereits bestehende Riegelwirkung weiter verstärkt, sodass von einer Abriegelung zuvor genutzter Nahrungsflächen auszugehen ist.

Summationseffekte zum bestehenden Windpark in Bezug auf windkraftsensible Arten der Avifauna und bei Fledermäusen wurden bislang ebenfalls nicht betrachtet.

→ **Nachforderung:**

Überarbeitung der Betrachtungen für Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Für die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sind zudem entweder ergänzende Kartierungen oder die Einbeziehung von Zusatzdaten (Altdaten sowie Daten von ehrenamtlichen Vogelbeobachtern) notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Für die erkennbaren Artenschutzkonflikte für je ein Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Schreiadler, Rohrweihe und Seeadler wurden bislang keine Maßnahmen nach den Vorgaben der AAB-WEA Vögel formuliert, die zu einer Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen würden.

- Schreiadler: Als Vermeidungsmaßnahme für den Schreiadler wurde die Maßnahme A1 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Die benannte Maßnahme A1 ist grundsätzlich zur Anerkennung als Lenkungsfläche geeignet, bedarf aber einer Präzisierung hinsichtlich der exakten Lage und den darauf geplanten Maßnahmen. Daraus ergibt sich dann auch erst der Faktor, mit dem diese Maßnahme anerkannt werden kann.

→ **Nachforderung:** Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme A1

- Rotmilan: Als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan wurde die Maßnahme A2 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Diese Flächen befinden sich allerdings mind. 3.750 m vom zu betrachtenden Brutvorkommen entfernt und sind somit nach AAB-WEA Vögel aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Vögel dann durch den Windpark durchfliegen müssten, nicht erkennbar. Vielmehr bedarf es der Durchführung einer Lenkungsflächenmaßnahme mit einer Größe von 10 ha Acker oder 20 ha Grünland, die abgewandt vom Windpark anzulegen ist.

→ **Nachforderung:** vollständige Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme A2

- Schwarzmilan: Als Vermeidungsmaßnahme für den Schwarzmilan wurde die Maßnahme A3 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Diese Flächen befinden sich allerdings mind. 3.750 m vom zu betrachtenden Brutvorkommen entfernt und sind somit nach AAB-WEA Vögel aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Vögel dann durch den Windpark durchfliegen müssten, nicht erkennbar. Vielmehr bedarf es der Durchführung einer Lenkungsflächenmaßnahme mit einer Größe von 10 ha Acker oder 20 ha Grünland, die abgewandt vom Windpark anzulegen ist.

→ **Nachforderung:** vollständige Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme A3

- Rohrweihe: In unmittelbarer Nähe zur Bestandsanlage W9 befindet sich ein Brutvorkommen der Rohrweihe. Durch weitere Bestandsanlagen besteht bei etwa 50 % aller Nahrungsflächen dieses Brutvorkommens ein erhöhtes Tötungsrisiko, zumal keine Bestandsanlage mit Abschaltzeiten zum Schutz von Greif- und Großvogelarten versehen ist. Durch die geplante WEA W10 erhöht sich das Tötungsrisiko signifikant weiter, sodass nur mit einer Brutzeitabschaltung eine Genehmigungsfähigkeit dieser WEA zu erreichen ist.
 - ➔ **Nachforderung:**
Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit einer Brutzeitabschaltung für die Rohrweihe zwischen 20. März und 15. August tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
 - Seeadler: Im AFB wurde ein Seeadler-Brutvorkommen im Bremerhager Forst benannt, wobei die beiden bekannten Horste > 2 km zu den geplanten WEA entfernt sind. Allerdings liegen der Bestandwindpark und die neu geplanten WEA, die zu einer Verdichtung des Windparks führen, im Hauptflugkorridor zu den nächstgelegenen größeren Gewässern am Strelasund. Zugleich belegen auch die Daten aus dem Kartierbericht, dass die Seeadler auch aktiv im Windpark auf der Suche nach Aas der Nahrungssuche nachgehen. Damit ist das Seeadler-Brutvorkommen bereits jetzt einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, da alle WEA des Bestandwindparks über keinerlei Abschaltzeiten zum Schutz von Greif- und Großvögeln verfügen. Der Betrieb weiterer WEA würde das Problem noch weiter verschärfen, sodass ohne eine Brutzeitabschaltung keine Lösung des Artenschutzkonfliktes gesehen wird. Zudem mangelt es dem AFB daran, dass das beschriebene Problem bislang überhaupt nicht thematisiert wird.
 - ➔ **Nachforderung:**
Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit einer Brutzeitabschaltung für den Seeadler zwischen 1. Januar und 31. Juli tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.
 - Bauzeitenregelung Avifauna: die bisherige Maßnahmenbeschreibung V1 bedarf einer Modifizierung wie folgt:
 - Verzicht auf Baufeldfreimachung und Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit (1. März bis 10. August).
 - Bedarf es einer Ausnahme mit Bauzeiten innerhalb der Brutzeit, muss dies mit der UNB vorab einvernehmlich abgestimmt werden.
 - ➔ **Nachforderung:** Überarbeitung der Maßnahme V1
- Bauzeitenregelung Amphibien: fällt die Baumaßnahme in Zeiten von Amphibienwanderungen, so ist eine Amphibien-Erfassung durch die ökologische Baubegleitung vorzusehen. Vor Baufreigabe ist eine schriftliche Zustimmung der UNB nach Vorlage der Kartier-Ergebnisse und einvernehmlicher Abstimmung notwendiger Schutzmaßnahmen einzuholen.
- ➔ **Nachforderung:** Überarbeitung der Maßnahme V2
- Folgende notwendigen Vermeidungsmaßnahmen wurden bislang überhaupt nicht benannt und sind im AFB zu ergänzen:
- a) Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten (Bodenbearbeitung, Mahd, Ernte oder Festmistausbringung im Umkreis von 300 m um die Anlage) zur Vermeidung von Gefährdungen durch Kollision mit der WEA für nahrungssuchende Greif- und Großvögel mit folgenden Maßgaben:

- Abschaltungen erfolgen im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang am Tag der landwirtschaftlichen Arbeiten und an den drei darauffolgenden Tagen
 - Über die Abschaltung wird die Genehmigungsbehörde und die UNB sofort schriftlich informiert
- b) Abschaltung der WEA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s und einer Niederschlagsmenge kleiner 2 mm/h in der Zeit vom 10. Juli bis 30. September von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie Festlegung eines zweijährigen Gondelmonitoring an der WEA M10 zwischen 1. Mai und 31. Oktober zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen. Nach Auswertung des Gondelmonitoring kann ggf. ab dem zweiten Jahr eine Anpassung des Betriebsalgorithmus der drei Windkraftanlagen vorgenommen werden.
- c) Gestaltung des Mastfußbereiches durch Schotterung, sodass eine Attraktivität für Nahrungstiere von Greifvögeln (Kleinsäuger) und Fledermäusen (Insekten) gleichermaßen vermieden wird.
- d) eine farbliche Kennzeichnung der unteren Mastbereiche der WEA als Vermeidungsmaßnahme für Kleinvögel.

Es fehlen zudem Aussagen für ein Monitoring und Risikomanagement zur Sicherstellung der Durchführung und Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

- **Nachforderung:** Ergänzung des AFB um neue CEF-Maßnahmen mit Maßnahmenblättern zu den Punkten a) bis d)
- **Nachforderung:** Erarbeitung eines Maßnahmenblatts für Monitoring und Risikomanagement mit folgenden Inhalten
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Lenkungsflächen (1x Schreiadler, 1x Rotmilan, 1x Schwarzmilan) ist in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation jährlich zu dokumentieren und bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu übersenden.
 - Übersendung der Laufzeitprotokolle zur Überprüfung der Abschaltzeiten für Fledermäuse, der zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten sowie der Abschaltzeiten für Seeadler und Rohrweihe.
 - Sofortinformation zur zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten an die UNB.

Hinweise:

- 1) Alle Lenkungsflächenmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme der WEA von der UNB abzunehmen.
- 2) Die dingliche Sicherung (Dienstbarkeiten) aller Lenkungsflächenmaßnahmen ist vor Baubeginn der UNB vorzulegen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] (thomas.heinicks@lk-vr.de).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg- Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin



Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: 0385/588 [REDACTED]

AZ: 623-00000-2016/013 (24-2/1978a)

Email: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

9800028644962

per Email: [REDACTED]@staluvp.mv-
regierung.de
StALU Vorpommern
Badenstr. 18
Stralsund

Schwerin, 19.04.2022

nachrichtlich:

per Email: baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3

Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) in der Windfarm Miltzow
hier: Zustimmung der Luftfahrtbehörde

- 1) Ihr Schreiben Az: 1.6.2V-60.044/14-51 vom 10.2.2022
- 2) Meine Zwischennachricht vom 7.3.2022

Sehr geehrte [REDACTED],

das o.g. WEA-Vorhaben liegt außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) und überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Es ist daher von § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG kann die luftrechtliche Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erteile ich als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der drei WEA mit einer Gesamthöhe von maximal

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

19048 Schwerin

Postanschrift: Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

**175 m über Grund bzw. 206,44 m über NN (WEA Nr. 3),
175 m über Grund bzw. 202,20 m über NN (WEA Nr. 5),
175 m über Grund bzw. 203,54 m über NN (WEA Nr. 10)**

mit den Koordinaten (WGS84)

**54° 11' 08,19'' Nord und 13° 10' 34,18'' Ost (WEA Nr. 3),
54° 11' 43,38'' Nord und 13° 10' 20,59'' Ost (WEA Nr. 5),
54° 11' 25,49'' Nord und 13° 10' 01,47'' Ost (WEA Nr. 10)**

unter der Bedingung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter nachfolgenden Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird.

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an allen drei WEA wie folgt auszuführen:

1. Tageskennzeichnung

1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2. Nachtkennzeichnung

2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch

Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.2

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

2.6

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.8

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.9

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %

Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.13

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.14

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Veröffentlichung:

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
2. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details: □

DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1683-3, 1683a-5, 1683-10**

- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:

- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: 623-00000-2016/013 (24-2/1978a)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Hinweise:

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, **kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen**. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. **Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN.** Bei Änderungen

der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **623-00000-2016/013 (24-2/1978a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Begründung:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1683a vom 17.3.2022 und MV-1683 vom 22.2.2016
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindeshöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Ich bitte Sie, mir eine Kopie des Genehmigungsbescheides – vorzugsweise per Email – zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. [REDACTED]

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Dienststelle Stralsund,

[Redacted]

im Hause

Telefon: 03831 / 696-2003

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: [Redacted]@staluvm.v-mv-regierung.de

Bearbeitet von: [Redacted]

Aktenzeichen: 5121.13-VR-090-6/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 21.02.2022

Errichtung von WEA Typ Vestas V112 Windfarm Miltzow AZ: 1.6.1V-60.044/14-51

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Das nahe gelegene Flurneuordnungsverfahren Miltzow ist nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

[Redacted]

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierungmv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund **Postanschrift:**
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bearb.: [Redacted]
Fon: 03831 /61 21 0
Fax: 03831 161 21 12
Mail: [Redacted]@ba.mv-regierung.de



www.bergamt-mv.de
Reg.Nr. 0521/22
Az.513/13073/113-2022

Ihr Zeichen / vom
18.02.2022
1.6.2V-60.044/14-51

Mein Zeichen / vom

Telefon
61 21 [Redacted]

Datum
07.03.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme
Änderungsantrag zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Windfarm
Miltzow

befindet sich innerhalb der unbefristeten Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE 023/90) „Reinkenhagen“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die Firma NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung. Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

[Redacted Signature]

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V), Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 161 21 -0
Fax: 03831 161 21 12
Mail:poststelle@ba.mv-regierung.de



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

24

Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Postfach 29 63, 53019 Bonn

Telefon: +49 (0)228 5504 - 5504

Telefax: +49 (0)228 5504- 5763

Bw: 3402 - 4569

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Staatliches Amt für Landwirtschaft

und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Nur per E-Mail

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00

Zeichen: I-098-22-BIA

Bearbeiter

Bonn,

24.02.2022

BETREFF **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG – Errichtung und Betrieb von 3 WEA in der Gemeinde
Sundhagen; Gemarkung Reinkenhagen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10.02.2022 – Zeichen 1.6.2V-60.044/14-51

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Anhand der geprüften Unterlagen bestehen aus militärischer Sicht bei Einhaltung der
beantragten Parameter **keine** Bedenken. Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht
beeinträchtigt.

Standort: **WEA 3** 54° 11' 08,19"N 13° 10' 34,18"E
Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 112 m; Bauwerkshöhe 175 m
Anlagentyp Vestas V 112 3.3 MW

WEA 5 54° 11' 43,38"N 13° 10' 20,59"E
Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 112 m; Bauwerkshöhe 175 m
Anlagentyp Vestas V 112 3.3 MW

WEA 10 54° 11' 25,49"N 13° 10' 01,47"E
Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 112 m; Bauwerkshöhe 175 m

Anlagentyp Vestas V 112 3.3 MW

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

„Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.“

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:
Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn **und** dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_I-098-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Aufgrund der Entfernung von mehreren Kilometern zwischen Bauvorhaben und der BAB 20 werden keine anbaurechtliche Belange in der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes berührt. Eine weitergehende Beteiligung ist somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 49611-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@fba.bund.de

E-Mail: Anbau@fba.bund.de

Internet: <http://www.fba.bund.de>

Unser Zeichen: 2022_059

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED],

an unserer Stellungnahme vom 28.01.2016 unter dem Az: 2016_005 halten wir weiterhin fest.

Die an das o.g. Vorhaben angrenzenden Straßen, insbesondere die B96, sind keine von uns verwaltete Straßen.

Somit besteht unsererseits keine Betroffenheit.

Bitte wenden Sie sich an das zuständige Straßenbauamt Stralsund.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anbau/Sondernutzung

Telefon: +49 3843 27-[REDACTED]
[REDACTED]@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Michael Güntner

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls

Schadensersatzpflichten auslösen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

Straßenbauamt Stralsund

Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63 b • 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
[Redacted]
Badenstraße 18 18439 Stralsund

Bearbeiter: [Redacted]
Telefon: +49 3831 274-[Redacted]
Aktenzeichen: 3114-555-G-055/2022
E-Mail: [Redacted]@sbv.mv-regierung.de
Stralsund, 24.02.2022

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow
Antragsteller: Altenhagen Wind GmbH & Co.KG

hier: Stellungnahme nach § 119. BImSchG
ihr AZ: 1.6.2V-60.044/14-51

Sehr geehrte [Redacted],

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.02.2022 zum o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Windfarm Miltzow wird aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise zugestimmt.

Im Bereich der geplanten drei Windenergieanlagen in der Windfarm Miltzow befindet sich sowohl die Bundesstraße 96 (Abschnitt 485), als auch die Landesstraße 30 (Abschnitt 045). Beide Straßen liegen in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und werden durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet.

Für beide Straßen gilt, dass

- eine Gefährdung durch Eisabwurf durch Einsatz entsprechender technischer Maßnahmen auszuschließen ist.
- die Beeinträchtigung der Sicht- oder sonstiger Verkehrsverhältnisse durch störenden (periodischen) Schattenwurf auf ein Minimum zu reduzieren ist.
- Störende Lichtreflexionen durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Beschichtung der Rotorblätter minimiert werden.
- Soweit die Installation von Blinklichtern nach luftrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, sollte auf diese verzichtet werden, um die Straßenverkehrsteilnehmer durch die Befeuerung nicht abzulenken.

Straßenbauamt
Greifswalder Chaussee 63 b
18439 Stralsund
Telefon. • 03831 274-0

Telefax. 03831 274-200
E-Mail • sba-hst@sbv.mv-regierung.de

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die sich in der Verwaltung des Straßenbauamtes befinden.

Im Auftrag



Verteiler: 1 x

Empfänger

1 x 143c

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@lagus.mv-regierung.de]

Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 09:07

An: StALU VP-51c ([REDACTED]) <[REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de>

Betreff: StALU Az.: 1.6.2V-60.044/14-51; Änderung Antragsunterlagen WP Miltzow, Altenhagen Wind GmbH & Co. KG; WEA 3, 5, 10 - Vestas V 112 (NH 119 m, 3,3/3,45 MW)

Sehr geehrte [REDACTED],

unsere Stellungnahme vom 14.04.2016 unter unserem Az. LAGuS5042-1-54329-1-2016 zu dem im Betreff genannten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren, bleibt auch nach dem Einreichen der Änderungsunterlagen unverändert bestehen und kann von Ihnen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Eine erneute Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes ist nicht notwendig. Auf eine Benachrichtigung an Sie auf postalischem Weg möchte ich gerne verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung 5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Standort Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Tel.: +49 3831 269759 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Landesamt für Gesundheit und Soziales finden Sie hier:
www.lagus.mv-regierung.de/Services/Datenschutz/

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5

- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -
Stralsund

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund



Staatliches Amt
für Landwirtschaft
und
Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

ern STALU Vorpommern (9) bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Nr.: 1612499
Eingegangen: 15.4.16
15. April 2016
Az: [REDACTED]
Stralsund,
Arbeitsgruppe: [REDACTED] Rücksprüche: [REDACTED]
5.11.18.9.16
m. **Genehmigungsvorhaben nach Bun**

(03831)2697 - [REDACTED]
[REDACTED]
@lagus.mv-regierung.de
LAGuS5042-1-54329-
1-2016

I—14.04.2016

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): - Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen - gemäß § 4 BImSchG - Antrag auf Genehmigung

Ihr Schreiben vom: 21.01.2016

AZ.: 1.6.2V-60.044/14-51

Anlagen: Stellungnahme
Antragsteller: Altenhagen Wind GmbH & Co.KG
Am Mühlbach 9, 18519 Sundhagen OT Behnkendorf
Bez. d. Anlage: 3WEA Typ Vestas V 112, Nennleistung 3,3 MW; Nabenhöhen 119m; Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
Standort: Windpark Miltzow in 18519 Sundhagen,
WEA W3 - Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 165/5
WEA W5 - Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 65/5
WEA W10 - Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 113/2

Sehr geehrte [REDACTED],

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED] Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Postfach 14 63 18404 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810

Telefax: (03831) 2697 - 59877
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de

Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Anlage: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18 in 18439 Stralsund - AZ.: 1.6.2V-60.044/14-51

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
(LAGus M-V), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
Dezernat Stralsund, - Az. 5042-1-54329-1-2016

1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV) hingewiesen.
2. Für den sicheren Betrieb der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV durchzuführen.
3. Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten.
(§§ 3,4 ArbSchG, § 14 (7) BetrSichV)
4. Die Befahranlage (Service - Aufzug; SHERPA - SD4 (VESTAS)), darf erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn er vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle [ZÜS] geprüft worden ist. Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung über die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist dem LAGuS Stralsund bei Abnahme der Anlage vorzulegen (§ 15 BetrSichV).
5. Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen (hier: sogenannter „Alarm - und Gefahrenabwehrplan“). Auf Verlangen ist dieser dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund (LAGuS Stralsund) vorzulegen.
6. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber vorzuhalten. (§ 12 BetrSichV, § 12 ArbSchG)
7. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

Hinweise:

1. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt.

(Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung — BaustellV - §3)

2. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in der Baustellenverordnung angegebenen, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die, die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (BaustellV § 2, Anhang I und II)

Sehr geehrte [REDACTED]

Ich habe die übersandten Unterlagen geprüft.

Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich keine Änderungen.

Die Stellungnahme vom 01.02.2016 hat somit weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
II410g Koordinierende Stelle Digitalfunk
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Tel.: 0385/588-[REDACTED]

Fax: 0385/588-482 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt.

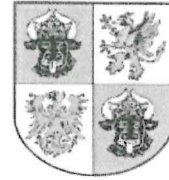
Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie versandt wurde,

verständigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie anschließend die E-Mail einschließlich

aller Anlagen von Ihrem System. Jede unberechtigte Lektüre, Gebrauch, Veröffentlichung oder Weitergabe

ist untersagt. Für weitere Informationen, senden Sie eine Nachricht an digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de.

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

z.H. [REDACTED]

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: +49 385 588-[REDACTED]

Telefax: +49 385 588482-[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@im.mvregierung.de

Geschäftszeichen: II 410- g. "-208-84258-
2015/123004

Datum: Schwerin, 01. Februar 2016

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet
Miltzow Gemarkung Reinkenhagen
Az StALU VP 1.6.2\/-60.044/14-51 vom 21.01.2016

Sehr geehrte [REDACTED],

wir haben den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Miltzow Gemarkung Reinkenhagen geprüft.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.
Die Unterlagen schicke ich zu meiner Entlastung zurück.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 • 19055
Schwerin
Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin
Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-
regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

37

Der Verbandsvorsteher

WBV „Ryck-Ziese-“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18

18439 Stralsund



Wasser- und Bodenverband

Bearbeiter/-in

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas VI 12 in der Windfarm Miltzow, Ziffer 1.6.2V des Anhangs der 4. BImSchV
Hier: Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihr Schreiben vom 10.02.22, Eingang 18.02.22, Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.044/14-51, mit I Ausfertigung der Antragsunterlage als CD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte vorliegende Stellungnahme von uns vom 26.01.2016 Aktenzeichen 2016/008 mit der Aussage, dass keine Berührung durch Gewässer II. Ordnung gegenüber den WEA besteht, behält ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Geschäftsführerin

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Der Verbandsvorsteher —



ZWAG • Grellenberg Straße 60 • 18507 Grimmen

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle
Stralsund
Badenstraße 18

18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Nr.:
Eingegangen: 24. Feb. 2022

Abt.:

L	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Bearbeitung: Rücksprache

11-1 → SAC
28.2.

LI-01
[Signature]

2022-02-22

Unser Zeichen•

Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V 112 in der Windfarm Miltzow
Ziffer 1.6.2V des Anhanges der 4. BImSchV
Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.044/14-51 Ihr Schreiben vom 10.02.2022
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen W3, W5, W10 unter o. g. Aktenzeichen befinden sich keine Leitungen des ZWA- Grimmen.
Ihrem Bau der Windkraftanlage wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Signature]

█
Sachbearbeiter
Service/ Information



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18

50Hertz Transmission GmbH

18439 Stralsund

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
09.03.2022

Unser Zeichen
2016-000042-02-TG

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl
030-5150-██████

Fax-Durchwahl
E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

**Antrag der Altenhagen Wind GmbH & Co. KG; zur Errichtung von 3
Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112 mit 119 m Nabenhöhe und 3.3 MW
Nennleistung im Windpark Miltzow in 18519 Sundhagen, OT Reinkenhagen,
Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstücke 165/5, 65/5, 113/2 - hier: Änderung
der Antragsunterlagen an den UVP'-Bericht**

Ihre Zeichen
1.6.2V-60.044/14-51

Sehr geehrte ██████████,

Ihre Nachricht vom
10.02.2022

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- geänderte Antragsunterlagen.*

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Die geänderten Antragsunterlagen führen zu keinen Anpassungen zu unseren bisherigen Stellungnahmen vom 03.02.2016 und 21.10.2016. Die übergebenen Hinweise und Auflagen in der letzten Stellungnahme mit Zeichen 2016-000042-01-TG behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Gegen die Errichtung und Betrieb der WEA W3, W5 und W10 haben wir keine Einwände und stimmen der Verschiebung der WEA W5 und dem LBP zu.

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00 Konto-Nr.
9223 7410 19 IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

Freundliche Grüße

██████████ ██████████
50Hertz Transmission GmbH

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com



50Hertz Transmission GmbH — Heidestraße 2 — 10557 Berlin

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

50Hertz Transmission
GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
21.10.2016

Unser Zeichen
2014-000492-02.TG

Ansprechpartner Frau
Friedrich

Telefon-Durchwahl
03015150 - 2068

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauSkunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
1.6.2V-60.039/14-51

Ihre Nachricht vom
13.10.2016

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Bertin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446
Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00 Konto-
Nr. 9223 7410 19 IBAN:
DE-75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Antrag der Altenhagen Wind GmbH & Co. KG; 3 WEA Typ Vestas V112 im WP Miltzow in 18519 Sundhagen, OT Reinkenhagen, Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurst. 165/5, 65/5, 113/2
Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Hier: Neubewertung WEA W10 nach neuer DIN

Sehr geehrte

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Der Antragsteller hat durch das Ingenieurbüro Contor Elektrotechnik per Email am 27 September 2016 den Nachweis zur Nachlaufströmung nachgereicht. Nach Prüfung durch unsere Fachabteilung wurde das Ingenieurbüro per Email am 30.09.2016 darüber informiert, das nun für die WEA W10 die Zustimmung zum Verfahren durch uns erfolgen kann.

Hiermit stimmen wir der dem Bau der WEA W10 unter folgender Auflage zu:

Für geplante Anfahrtswege und Erdkabelverbindungen zum Standort der Windenergieanlagen, die sich im Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse befinden bzw. die Freileitungstrasse kreuzen, sind Mindestabstände einzuhalten. Aus diesem Grund haben die mit der Ausführung (Antransport der WEA-Einzelteile oder — Segmente) beauftragten Firmen mindestens 15 Werktage vor dem geplantem Transport/Baubeginn die objektkonkrete Stellungnahme des Betreibers beim Regionalzentrum Nord einzuholen. Bitte dazu die Reg.-Nr. angeben. Die Adresse entnehmen sie bitte der Anlage „Grundsätze für die bauliche Nutzung“ (Anlage).

Freundliche Grüße
50Hertz Transmission GmbH

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Frau Wendlandt
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Antrag der Altenhagen Wind GmbH & Co. KG; 3 WEA vom Typ Vestas V112 im Windpark Miltzow in 18519 Sundhagen, OT Reinkenhagen, Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurst. 165/5, 65/5, 113/2 Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:

- 1 Ordner Antragsunterlagen (Kurzform)

Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:

Im Planungsgebiet befindet sich unsere 220-kV-Freileitung Lubmin - Lüdershagen 313/314 von Mast-Nr. 145 - 146. Der Leitungsverlauf ist in den Unterlagen enthalten.

Abstände zu Freileitungen

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen.

Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o. g. Freileitung entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2011-01 grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil vom dreifachen Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten. Mindestens aber ist ein Abstand von 1 x Rotordurchmesser zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil einzuhalten, wenn dabei nachgewiesen ist, dass die Nachlaufströmung der WEA die Freileitung nicht treffen kann bzw. die Freileitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet ist.

Der Standort der Windenergieanlage WEA W10 befindet sich in einem Abstand zur Freileitung, der die vorgenannte Abstandsforderung von 1 x D unterschreitet. Wir stimmen daher dem Bau der WEA W10 nicht zu.

41



TG Netzbetrieb
Eichenstraße 3a
12435 Berlin
Datum:03.02.2016
Unsere Zeichen
Fr
20160042-0

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl
030-5150-[REDACTED]

Fax-Durchwahl
030-5150-[REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]
@50hertz.com

Ihre Zeichen
1.6.2V-60.044/14-51

Ihre Nachricht vom
21.01.2016

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Chris Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Marco Nix
Dr. Frank Gofletz
Dr. Dirk Biermann

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FF-M
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
DE75 5121 0600 9223 7410
19 BNPADFF

USt.-td.-Nr. DE813473551

Hinweis zur Abstandsberechnung

Die Berechnung über die im Antrag aufgeführten Koordinaten ergab einen Abstand vom Turmmittelpunkt der WEA zum ruhenden Leiterseil von ca. 152 m. Mit einem Rotordurchmesser von 112 m ist ein Abstand von min. 168 m notwendig.

Gegen die Standorte der WEA W3 und W5 haben wir keine Einwände. In den Antragsunterlagen waren keine Unterlagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten. Diese bitten wir für eine ergänzende Stellungnahme nachzureichen. Am weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens möchten wir beteiligt bleiben. Bei weiterem Schriftverkehr bitten wir Sie um die Angabe unserer Registriernummer.

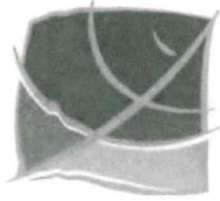
Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Anlage

Visualisierung Abstand WKA - Freileitung



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts-



43

Der Vorstand

Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
z.Hd.; [REDACTED]
Badenstraße
18439 Stralsund

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: 038331/613-0
038331/613-[REDACTED] (DW)
Fax: 03994/235-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.39-08.03.2022
1.6.2V-60.044/14-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 8. März 2022

Zustellung als E-Mail an: [REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V 112 im Windpark Miltzow

Antragsteller: Altenhagen Wind GmbH, Am Mühlbach 9; 18519 Sundhagen, OT Behnkendorf

Standorte: Gemarkung Reinkenhagen, Flur I, Flurstück 165/5 —WEA 03

Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 65/5 - WEA 05

Gemarkung Reinkenhagen, Flur I, Flurstück 113/3 — WEA 10

hier: erneute Forstrechtliche Stellungnahme gemäß § 10 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) ¹ aufgrund geänderter Planungsunterlagen

- Ihre Planungsunterlagen vom 10.02.2022, eingegangen am 17.02.2022

Sehr geehrte [REDACTED],

zu dem oben genannten Vorhaben im Windpark Miltzow nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V) nach der forstrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen wie folgt Stellung:

Im Windpark Miltzow ist die Errichtung und der Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V 112 mit einer Gesamthöhe von 175 m (Nabenhöhe 119 m) geplant.

Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung des Teilbereiches der Windparks Miltzow war festzustellen, dass hier keine flächigen Bestockungen, die als Waldflächen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG zu beurteilen wären, vorhanden sind.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M.V S. 431, 436)

Somit werden forstrechtlich relevante Belange weder direkt noch indirekt berührt.

Aus forstbehördlicher Sicht der unteren Forstbehörde bestehen zur Errichtung der geplanten WEA 03; 05 und 10 im Windpark Miltzow keine Einwände.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@fca-mv.de

Internet: www.wald-mv.de